

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan „Dorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

### Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchzellern hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum o.g. Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den dörflichen Charakter der Ortslage Kirchzellern auch zukünftig zu erhalten. Für den bisher unbeplanten Innenbereich sollen deshalb Regelungen bezüglich der Grundstücksgröße und der Bebauungsdichte getroffen werden und weiterhin sollen über eine örtliche Bauvorschrift Regelungen für die Gestaltung der Gebäude getroffen werden.

Der vom Verwaltungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand: Juni 2016) liegt in der Zeit vom

**11. Juli 2016 bis einschließlich 12. August 2016**

**im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchzellern,**

Im Dorfe 11 , 21394 Kirchzellern  
Sprechzeiten: Donnerstags 10:00 - 12:00 und 16:00 - 18:00 Uhr

**und im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen**

Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und donnerstags zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr:

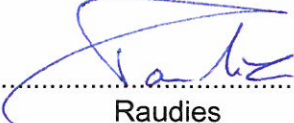
öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nebenstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Da der Zulässigkeitsmaßstab der vorhandenen Bebauung im Wesentlichen beibehalten wird, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Veränderungsverfahren gemäß § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird deshalb abgesehen.

Kirchzellern, den 24.06.2016

  
.....  
Raudies  
(Gemeindedirektor)



Ausgehängt am: 24.06.2016

Abgenommen am: .....